

Umgang mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe


Ein Merkblatt für Apotheken

Einige Chemikalien können illegalerweise zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet und so für kriminelle oder terroristische Zwecke missbraucht werden. Die entsprechenden Chemikalien kommen häufig in Alltags- oder Industrieerzeugnissen, beispielsweise als Nitrate in Düngern, Wasserstoffperoxid in Bleich- und Desinfektionsmitteln oder Schwefelsäure in Reinigungsprodukten vor. Um missbräuchlicher Verwendung vorzubeugen, ist die Vermarktung und Verwendung dieser Ausgangsstoffe für Explosivstoffe auf europäischer Ebene in der **Verordnung (EU) 2019/1148** geregelt. Ergänzt und konkretisiert werden die Regelungen der EU-Verordnung in Deutschland durch das **Ausgangsstoffgesetz** (AusgStG). Die für die Überwachung dieser Regelungen in Baden-Württemberg landesweit zuständige Inspektionsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen. Die Kontaktdaten sowie zusätzliche Informationen sind auf der letzten Seite dieses Merkblatts zu finden.


Die Verpflichtungen, die sich für Apotheken als Wirtschaftsteilnehmer und/oder gewerbliche Verwender ergeben, sind im Folgenden zusammengefasst. Zur besseren Orientierung sind im Text Verweise auf die entsprechenden Artikel der Verordnung (EU) 2019/1148 angegeben. Verweise auf das Ausgangsstoffgesetz sind explizit gekennzeichnet.

Regulierte Stoffe (Anhang I und II, unabhängig von der jeweiligen Konzentration)

Hexamin
 Aceton
 Kaliumnitrat
 Natriumnitrat
 Kalziumnitrat
 Kalziumammoniumnitrat
 Magnesium (Pulver < 200 µm mit ≥ 70 Gew.% Mg)
 Magnesiumnitrat-Hexahydrat
 Aluminium (Pulver < 200 µm mit ≥ 70 Gew.% Al)


Unterrichtung der Lieferkette und der Mitarbeiter (Art. 7)
Meldepflichten (Art. 9)

Beschränkte Stoffe (Anhang I oberhalb des Grenzwertes)

Salpetersäure	> 3 Gew.%	 zusätzlich: Abgabebeschränkungen (Art. 5) Überprüfung bei Verkauf (Art. 8)
Wasserstoffperoxid	> 12 Gew.%	
Schwefelsäure	> 15 Gew.%	
Nitromethan	> 16 Gew.%	
Ammoniumnitrat	N-Gehalt : NH ₄ NO ₃ > 16 Gew.%	
Kaliumchlorat	> 40 Gew.%	
Kaliumperchlorat	> 40 Gew.%	
Natriumchlorat	> 40 Gew.%	} Grenzwert für Gesamtkonzentration in Gemischen > 40 Gew.%
Natriumperchlorat	> 40 Gew.%	



Ausnahme: Homogene Gemische mit mehr als fünf Bestandteilen, in denen die Konzentration eines jeden regulierten Stoffes unterhalb 1 % liegt.

Abgabebeschränkungen (Art. 5) und Überprüfung bei Verkauf (Art. 8)

Damit beschränkte Ausgangsstoffe nicht in falsche Hände geraten können, dürfen diese nicht an Mitglieder der Allgemeinheit abgegeben werden (Art. 5). Um sich dessen zu vergewissern, führt der Verkäufer eine Überprüfung bei Verkauf (Art. 8) durch und holt bei jeder Transaktion folgende Informationen ein:

- Identitätsnachweis der zur Vertretung des potentiellen Kunden berechtigten Person (Name, Vorname, Dokumentennummer)
- Name und Anschrift des Unternehmens sowie eine relevante Unternehmenseintragungsnummer
- gewerbliche, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit
- beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe

Der Verkäufer beurteilt, ob die beabsichtigte Verwendung der Ausgangsstoffe mit der Tätigkeit des potentiellen Kunden übereinstimmt. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung kann die Transaktion verweigert werden und ist dann gemäß Art. 9 zu melden.

Begriffsbestimmungen (Art. 3)

Mitglied der Allgemeinheit: jede natürliche oder juristische Person, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit handelt

gewerblicher Verwender: jede natürliche oder juristische Person, jede öfftl. Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher, die/der im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit nachweislich Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff hat, sofern diese Tätigkeiten nicht die Bereitstellung beschränkter Ausgangsstoffe an eine andere Person umfassen

Wirtschaftsteilnehmer: jede natürliche oder juristische Person, jede öfftl. Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher, der/die auf dem Markt, offline oder online, regulierte Ausgangsstoffe bereitstellt

ANHANG II
ERKLÄRUNG DES KUNDEN

zu der here, das speziell Verwendung(en) eines beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates (*)

(In Großbuchstaben auszufüllen!*)

Der Unterzeichner,
Name (Kunde): _____
Ausweis (Nummer, ausstellende Behörde): _____
Bevollmächtigter des Unternehmens (Auftraggeber): _____
Mehrwertsteuernummer oder andere Kennnummer des Unternehmens (**)
/Anschrift: _____
Gewerbe/Geschäftstätigkeit/Beruf: _____

Handelsname des Produkts	Beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe	CAZ-Nummer	Menge (g/L)	Konzentration	Beabsichtigte Verwendung

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und der darin enthaltene Stoff oder das darin enthaltene Gemisch nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet wird, der in jedem Fall rechtmäßig ist, und nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert wird, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt, wobei die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit einzuhalten sind.

Unterschrift: _____ Name: _____
Funktion: _____ Datum: _____

Erklärung des Kunden

Die Überprüfung bei Verkauf wird auf der „Erklärung des Kunden“ dokumentiert. Eine Mustererklärung ist in Anhang IV der Verordnung zu finden. Die Angaben müssen bei jeder Transaktion vollständig eingeholt und überprüft werden. Liegt die letzte Einholung der Erklärung jedoch höchstens ein Jahr zurück und weicht die Transaktion nicht wesentlich von vorhergehenden Transaktionen ab (bspw. unübliche Menge, Abweichung von Lieferadresse / Verwendung), so muss keine neue Erklärung eingeholt werden. Nichtsdestotrotz muss bei jeder Transaktion erneut geprüft werden, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Die ausgefüllten Erklärungen besitzen keine pauschale Gültigkeit von 12 Monaten. Sie müssen für mindestens 18 Monate ab dem Datum der Transaktion aufbewahrt werden.

In Deutschland existiert kein Genehmigungsverfahren und Genehmigungen anderer Mitgliedsstaaten haben keine Gültigkeit (§ 10 AusgStG).

Im Kontext Apotheken

Welche Produkte fallen unter die Verordnung?

Für alle regulierten Stoffe aus Anhang I und II (z. B. 3 %-iges Wasserstoffperoxid) gelten unabhängig vom Konzentrationsgrenzwert die Regelungen aus Art. 7 und Art. 9. Für beschränkte Stoffe aus Anhang I oberhalb des Grenzwertes (siehe Aufstellung Seite 1) gilt zusätzlich, dass diese nicht an Mitglieder der Allgemeinheit abgegeben werden dürfen (z. B. 30 %-iges Wasserstoffperoxid), siehe Art. 5 und Art. 8. Die Verordnung gilt jedoch nicht für Arzneimittel, die auf ärztliche Verschreibung nach geltendem einzelstaatlichem Recht rechtmäßig an ein Mitglied der Allgemeinheit abgegeben werden.

Welche Rolle kommt Apotheken im Kontext der Verordnung (EU) 2019/1148 zu?

Werden in einer Apotheke regulierte Stoffe (Anhang I und II) verkauft, gilt diese als *Wirtschaftsteilnehmer* und muss die Verpflichtungen gemäß Art. 5 und Art. 7 bis 9 einhalten. Sofern Ausgangsstoffe lediglich selbst verwendet (z. B. für Reinigung oder Desinfektion) und nicht abgegeben werden, zählt die Apotheke als *gewerblicher Verwender* und muss die Pflichten nach Art. 9 beachten.

Unterrichtung der Lieferkette und der Mitarbeiter (Art. 7)

Personen, die mit Ausgangsstoffen für Explosivstoffe umgehen, sind über die entsprechenden Beschränkungen und Verpflichtungen zu informieren. Wirtschaftsteilnehmer müssen deshalb Informationen zu den Abgabebeschränkungen (Art. 5) und den Meldepflichten (Art. 9) in der Lieferkette weitergeben.

Zusätzlich muss jeder Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen, dass alle im Verkauf dieser Stoffe tätigen Mitarbeiter wissen, welche der bereitgestellten Produkte als regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe unter die Verordnung fallen. Außerdem sind alle entsprechenden Mitarbeiter über die relevanten Verpflichtungen aus Art. 5 bis 9 zu unterweisen.

Im Kontext Apotheken

Wie kann die Unterrichtung der Lieferkette erfolgen ?

Zur Unterrichtung der Lieferkette hat die europäische Kommission Formulierungsvorschläge erstellt. Folgende Textbausteine können bspw. auf den im Verkaufsprozess weitergegebenen Dokumenten wie Rechnung oder Lieferschein abgedruckt werden.

Bei beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

„Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden. Siehe https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/crisis-and-terrorism/explosives/explosives-precursors/docs/list_of_competent_authorities_and_national_contact_points_en.pdf.“

Bei nicht beschränkten regulierten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

„Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden. Siehe https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/crisis-and-terrorism/explosives/explosives-precursors/docs/list_of_competent_authorities_and_national_contact_points_en.pdf.“

Meldepflichten (Art. 9)

Wirtschaftsteilnehmer müssen über Verfahren verfügen, um (versuchte) verdächtige Transaktionen mit Ausgangsstoffen aufzudecken. Gemeldet werden müssen Vorfälle, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die betreffenden Stoffe oder Gemische für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden sollen. Mögliche Indikatoren sind bspw. ungewöhnliche Zahlungsmethoden Mengen, Kombinationen oder Konzentrationen sowie auffälliges Verhalten. Gewerblichen Verwendern und Wirtschaftsteilnehmern wird empfohlen, Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Ausgangsstoffe zu treffen. Bei Abhandenkommen oder Diebstahl erheblicher Mengen muss ebenso Meldung gemacht werden.

In jedem Fall ist ein solches Vorkommnis schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Einstufung bzw. Feststellung, zu melden. Dafür sollten alle bekannten Details in Bezug auf den Kunden und die Umstände des Kaufes beschrieben werden. Die Kontaktstelle, welche die Meldungen entgegennimmt, ist in Baden-Württemberg das Landeskriminalamt (siehe Kasten rechts). Die Kontaktdaten der zuständigen Kontaktstellen anderer Staaten und Bundesländer sind über den nebenstehenden QR-Code oder unter folgendem Link abrufbar:

https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/counter-terrorism-and-radicalisation/protection/legislation-chemicals-used-home-made-explosives_en

Kontaktstelle Baden-Württemberg



Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart



0711 5401-3333



monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.bwl.de



Aufgaben und Befugnisse der Inspektionsbehörde sowie Sanktionen

Das Regierungspräsidium Tübingen ist die für ganz Baden-Württemberg zuständige Inspektionsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1148 und des Ausgangstoffgesetzes. Hierzu ist das Regierungspräsidium Tübingen befugt, alle nötigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Proben von Produkten zu entnehmen. Eine Aufstellung aller Befugnisse, sowie der Mitwirkungs- und Duldungspflichten sind in den §§ 6 und 8 AusgStG zu finden. Für die Tätigkeiten der Inspektionsbehörde werden bei festgestellten Mängeln Gebühren und Auslagen (z. B. Prüfkosten) erhoben.

Verstöße gegen die genannten Pflichten können Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen (§§ 13 und 14 AusgStG). Personen, die entgegen Art. 5 Abs. 1 beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bereitstellen, verbringen, besitzen oder verwenden, können sich strafbar machen und riskieren eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Verstöße gegen die Pflichten zur Unterrichtung der Lieferkette und der Mitarbeiter, der Überprüfung bei Verkauf oder die Meldepflichten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Häufig gestellte Fragen im Kontext Apotheken


Welche Vorkommnisse sollten gemeldet werden?


Wir empfehlen, in Zweifelsfällen eine Meldung abzugeben. Auch wenn ein Kunde lediglich nach ungewöhnlichen Stoffen oder Kombinationen fragt und/oder sich verdächtig verhält, kann dies bereits als (versuchte) verdächtige Transaktion gewertet werden.

Welche Besonderheiten ergeben sich aus der Verordnung?

Dieses Merkblatt beschreibt die wesentlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2019/1148 und des Ausgangstoffgesetzes. Über die Anforderungen dieser Verordnung hinaus gelten für die Stoffe, Gemische und Produkte weitere gesetzliche Regelungen. Dazu zählen bspw. die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung oder die Chemikalien-Verbotsverordnung. Zusätzlich sind auch die einschlägigen Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten. Eine Besonderheit der Verordnung (EU) 2019/1148 besteht darin, dass Wirtschaftsteilnehmer für den Verkauf beschränkter Ausgangsstoffe umfangreiche Angaben einholen und eigenverantwortlich überprüfen müssen. Es empfiehlt sich, Abläufe und Dokumentationsvorlagen entsprechend neu zu etablieren, da bspw. auch Identitätsnachweise eingeholt werden müssen.

Inspektionsbehörde

 Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 11 - Marktüberwachung
Referat 116 - Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

 07071 757-0

 marktueberwachung@rpt.bwl.de

Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen finden sich unter anderem Veweise auf die Rechtsvorschriften und die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2019/1148.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abteilung/abteilung-11/referat-116/>



In diesem Merkblatt wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen übernehmen wir keine Gewähr. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und sind allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken.